

Sitzung vom 16. April 2024

Beschl. Nr. **2024-95**

1.1.0 Allgemeines
Motion betr. «Übertragung der Kompetenz zur Erteilung des Bürgerrechts der Stadt Adliswil bei Personen ohne Rechtsanspruch an den Stadtrat»;
Bereitschaft zur Entgegennahme

Ausgangslage

Am 14. Februar 2024 haben Wolfgang Liedtke (SP), Martial Jacoma (Die Mitte), Simon Schanz (Die Mitte) und Daniel Schneider (GP) eine Motion betreffend «Übertragung der Kompetenz zur Erteilung des Bürgerrechts der Stadt Adliswil bei Personen ohne Rechtsanspruch an den Stadtrat» eingereicht.

Das neue kantonale Bürgerrechtsgesetz (KBüG), welches vom Stimmvolk am 15. Mai 2022 angenommen und per 1. Juli 2023 in Kraft gesetzt wurde, sieht gemäss § 22 Abs. 1 vor, dass innerhalb von vier Jahren nach Annahme des Gesetzes ein einziges kommunales Organ für Einbürgerungen zuständig sein muss.

Der Stadtrat wird mit der Motion beauftragt, die Gemeindeordnung der Stadt Adliswil (GO) vom 1. Januar 2022 dergestalt zu ändern, dass das Exekutivorgan künftig für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts zuständig ist. Konkret bedarf es folgender Änderungen: Aufhebung von GO Art. 25 Bst. k sowie Änderung von Art. 37 Abs. 1 Bst. I in «die Erteilung des Gemeindebürgerrechts».

Erwägungen

Aktuell ist gemäss den Übergangsbestimmungen i.S.v. § 22 Abs. 2 KBüG die Zuständigkeit für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts zweigeteilt. Für Einbürgerungen von Personen mit Anspruch (d.h. Personen, die in der Schweiz geboren sind oder während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule oder die Sekundarstufe II in der Schweiz in einer Landessprache besucht haben) ist der Stadtrat zuständig. Für Einbürgerungen von Personen ohne Rechtsanspruch (alle übrigen Fälle) ist der Grosse Gemeinderat das zuständige Organ.

Die Mehrheit der Zürcher Gemeinden ist in den vergangenen zehn Jahren dazu übergegangen, nebst der Zuständigkeit für Einbürgerungen von Personen mit Anspruch auch diejenige für Personen ohne Anspruch an das Exekutivorgan oder eine Bürgerrechtskommission zu übertragen. Mit dem Auslaufen der Übergangsbestimmungen entfällt die Unterscheidung nach mit oder ohne Rechtsanspruch. Wird die Kompetenz für sämtliche Einbürgerungen dem Stadtrat übertragen, entspricht dies der Praxis von rund 95% aller Zürcher Gemeinden.

Ferner ist mit der Einführung des KBüG auch der Entscheidungsspielraum der Gemeinden geringer als in der Vergangenheit. So ist nach neuem Verfahren die Prüfung der Grundkenntnisse vereinheitlicht (ohne gemeindespezifischen Fragen). Zudem verankert es das digitale Einbürgerungsverfahren (Prozesslead beim Kanton) und regelt das Vorgehen beim Einbürgerungsgespräch näher. Überhaupt trägt die starke Gewichtung auf die sogenannten materiellen Voraussetzungen (Beachten von Sicherheit und Ordnung, Nachweis von Sprachkenntnissen, u.a.), welche möglichst einheitlich und objektiv ermittelt werden, das Ihrige dazu bei, dass verwaltungsinterne und standardisierte Vorarbeiten als Entscheidungsgrundlage dienen und grundsätzlich kaum Ermessensspielraum auf politischer Ebene offenlassen.

Die Motionäre verweisen in ihrem Motionsschreiben auch auf die Möglichkeit einer Einbürgerungskommission, welche, wie sie richtig erkennen, zusätzlichen Koordinationsaufwand generiert, der sich wiederum in steigenden Kosten niederschläge. Dies wäre auch der Fall, wenn der Grosse Gemeinderat als zugewiesenes Organ über Einbürgerungsgesuche befinden müsste. Dies insbesondere aufgrund des erhöhten Koordinationsaufwandes zwischen Amtsstellen (Leistungen aus der Verwaltung müssten vom Grossen Gemeinderat bezogen werden) und politischen Organen.

Aus den genannten Gründen ist der Stadtrat bereit, die Motion entgegenzunehmen.

Auf Antrag des Ressortvorstehers Einwohnerkontakte fasst der Stadtrat, gestützt auf Art. 74 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderats, folgenden

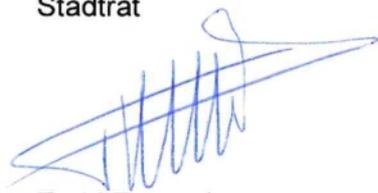
Beschluss:

- 1 Der Stadtrat ist bereit, die Motion von Wolfgang Liedtke (SP), Martial Jacoma (Die Mitte), Simon Schanz (Die Mitte) und Daniel Schneider (GP) vom 14. Februar 2024 betreffend «Übertragung der Kompetenz zur Erteilung des Bürgerrechts der Stadt Adliswil bei Personen ohne Rechtsanspruch an den Stadtrat» entgegenzunehmen.
- 2 Dieser Beschluss ist öffentlich.

3 Mitteilung an:

- 3.1 Grosser Gemeinderat
- 3.2 Ressortleiter Einwohnerkontakte

Stadt Adliswil
Stadtrat



Farid Zeroual
Stadtpräsident



Thomas Winkelmann
Stadtschreiber